

Anzeige zur Aufstellung eines Fliegenden Baus nach § +8 HBO		Eingangsstempel der Bauaufsicht	
An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main		Zuständiges Sachgebiet 63.21	Antrags-Nr. FB-20 - -2
2 Aufstellort (Liegenschaft)	Gemarkung, Flur, Flurstück/e		
	Straße, Hausnummer	SKZ	
	Name der Veranstaltung bzw. Messe		
	Name des Veranstalters (falls abweichend von der/dem Antragsteller/in)	Telefon / Mobil	
3 Anzeigende/r (Anschrift für den Gebührenbescheid)	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon / Mobil
	Straße, Hausnummer		Fax
	Postleitzahl, Ort		E-Mail
4 Fliegender Bau	Prüfbuch vorhanden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Prüfbuchnummer	gültig ç [] bis:
	Art der baulichen Anlage (z.B. Zelt, Bühne, Tribüne, Fahrgeschäft)		
	Abmessungen/Besonderheiten	Fläche (m²)	Höhe (m)
5 Aufstellzeitraum	von - bis		
6 Terminvorsch. zur Abnahme	Datum, Uhrzeit		
7 Anlagen zum Antrag	1	Prüfbuch	
	2	Schwerentflammbarkeitszeugnisse für Teppiche und Dekorationsstoffe	
8	Mir ist bekannt, dass zur Gebrauchsabnahme ein sachkundiger Mitarbeiter des Betreibers (z.B.: Richtmeister von Zelten o.ä.) und ein Vertreter des Veranstalters zugegen sein muss, um ggf. Mängel beseitigen zu können. Ferner ist mir bekannt, dass personenbezogene Daten aus dieser Anzeige und den vorgelegten Bauvorlagen in Dateien der Bauaufsicht gespeichert werden. Ich verpflichte mich, die aufgrund der Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung Satzung über die Bauaufsichtsgebühren der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsgebührensatzung). <input type="checkbox"/> Hiermit bestätige ich, dass alle hier verwendeten Teppiche, Dekorationsstoffe, Tischdecken und Einrichtungsgegenstände schwerentflammbar (B1) nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 sind. <input type="checkbox"/> Das Merkblatt der Bauaufsicht Frankfurt über die Errichtung von Fliegenden Bauten ist mir bekannt.		Betreiber / Aufsteller / Veranstalter: Datum / Unterschrift

Merkblatt über die Errichtung von Fliegenden Bauten im Stadtgebiet Frankfurt am Main

Nach § 78 der Hessischen Bauordnung sind Fliegende Bauten:

- (1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.
Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.
- (2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).
Dies gilt nicht für die in der Anlage zu § 63 HBO genannten Fliegenden Bauten.
 - 11.1 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,
 - 11.2 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
 - 11.3 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Brutto-Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,
 - 11.4 Erdgeschossige Zelte und erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis 75 m²,
 - 11.5 Bühnenaufbauten, Kulissen und technische Bühneneinrichtungen, wie Beschallungs- und Beleuchtungsträger, in Theaterbauten und anderen für diese Nutzung genehmigten Veranstaltungsräumen oder -hallen,
 - 11.6 Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
 - 11.15 bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten sind,
 - 11.16 Messe- und Ausstellungsstände, die nicht länger als drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,

Fliegende Bauten, die diese Freistellungsmerkmale nicht erfüllen, bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).

- (6) Fliegende Bauten, die nach § 78 HBO Abs. 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden,
wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme schriftlich angezeigt ist.
Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Nach Eingang der Anzeige zur Aufstellung und Vorlage der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) werden wir, sofern wir eine Gebrauchsabnahme vor Ort für nötig halten, uns mit Ihnen zwecks Terminvereinbarung in Verbindung setzen, und soweit möglich Ihren Terminvorschlag berücksichtigen.

Sollte der Fliegende Bau zwar Ausführungsgenehmigungspflichtig sein, jedoch keine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) haben, ist ein Bauantrag zu stellen. Die Genehmigung kann bis zu 3 Monate in Anspruch nehmen.

Über die allgemeinen Anforderungen zur Aufstellung und Inneneinrichtung informiert das Hessische Ministerium unter <http://www.wirtschaft.hessen.de> unter der Rubrik Bauen / Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > [Sonderbauten, Feuerungsverordnung](#) unter Punkt 4 Fliegende Bauten

Über die besonderen Anforderungen Ihres Fliegenden Baus informieren Sie sich bitte in Ihrer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch)

Sollten Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen zusätzlich in, an oder um Fliegende Bauten benutzt werden ist für diese ein Schwerentflammbarkeitszeugnis vorzulegen. Bei Nichtvorlage dürfen die Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Abnahmetermin jeweils ein Vertreter des Betreibers und ein Vertreter des Aufstellers anwesend ist, um eventuelle Mängel direkt abstellen zu können.

Ihre Ansprechpartner bei der Bauaufsicht:

Richard Walter

Telefon: 069/212-33770

Fax: 069/212-30687

E-Mail: Fachdienste.Bauaufsicht@Stadt-Frankfurt.de

Timo Becker

Telefon: 069/212-37825

Fax: 069/212-30687

E-Mail: Fachdienste.Bauaufsicht@Stadt-Frankfurt.de